

Protokoll einer vertiefenden Untersuchung im Zuge der Artenschutzprüfung (ASP) – Begehungsprotokoll –

Allgemeine Angaben	
Ort:	Übach-Plaenberg – Bebauungsplan Marienberg BA IA
Vorhaben:	Wohnungsbau
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Übach Palenberg
Datum der Begehung:	03 bis 06.2020
Name / Kartierer:	D. Liebert – Freiraumplanung – Artenschutz - Ö.B.

Artengruppe	
Amphibien	☐
Reptilien	☐
Vögel	☒
Fledermäuse	☒

Art	Sperber und waldgebundene Fledermäuse
------------	--

Nachweis / Status			
Reproduktionsnachweis	☐	Brutverdacht	☐
Nahrungssuchend	☒	Überfliegend	☒

Sonstiges Nachweise

Zustand / Ergebnisse: Im Zuge der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die folgenden ergänzende Untersuchungen durchgeführt: 3 Begehungen Feldlerche – 3 Begehungen Fledermäuse. Im Zuge der Brutvogelbegehungen konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Zudem ist anzumerken, dass die Fläche aufgrund der bereits eingestellten ackerbaulichen Nutzung als Offenbodenbrache mit wenigen Vegetationsstrukturen (Wildpflanzenbewuchs) zu charakterisieren ist. Die für die Art essentielle Vegetationsdecke ist mithin nicht vorhanden. Weiterhin bestehen mannigfache Störungen auf dem östlich angrenzenden Feldweg – zu nahezu allen Tageszeiten besteht eine starke Frequentierung durch Anwohner mit (teils nicht angeleiteten) Hunden.

Die Terminierung der Begehungen orientierte sich an den Vorgaben der FÖA – Methodenhandbuch Artenschutzprüfung – diese wurden durchgeführt im Zeitfenster Mitte März bis Anfang Mai.

Im Zuge der Fledermauskartierung konnten lediglich zwei jagende Einzeltiere einmalig im Bereich der östlich angrenzenden Wegefläche nachgewiesen werden. Auf der Fläche selbst besteht kein Quartierpotential. Als essentielles Jagdhabitat kann der Wegebereich ebenfalls nicht klassifiziert werden.

Aufgrund der geringfügigen Eignung ist die Anzahl und Dichte der Begehungen ausreichend um die Aspekte des gesetzlichen Artenschutzes in ausreichender Tiefe zu bewerten.

Freigabe / Maßnahmenempfehlung:

Die bereits im Zuge der bisherigen Prüfung festgesetzten Maßnahmen sind weiterhin zu beachten:

- Bauzeitregelung
- Vermeidung von Vogelschlag
- Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung
- Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen

Fazit:

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen ist die Planung aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes genehmigungsfähig.